

HALLENORDNUNG

für Sport- und Turnhallen der Gemeinde Gründau

Alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln

§ 1

Pflichten und Aufgaben des Übungsleiters

1. Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit des/der verantwortlichen Übungsleiter/leiterin betreten werden.
2. Der/die Übungsleiter/leiterin hat als erster/erste die Sporthalle zu betreten und als letzter/letzte zu verlassen.
3. Er/sie hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der Sportgeräte vor und nach der Nutzung zu überzeugen.
4. Er/sie hat die erforderlichen Eintragungen im Hallennutzungsbuch vorzunehmen.
5. Festgestellte Mängel sind zusätzlich unverzüglich dem/der Hausmeister/in zu melden und in das Hallennutzungsbuch einzutragen.
6. Der/die Übungsleiter/leiterin ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Hallenordnung und der Nutzungs- und Vergabeordnung verantwortlich.

§ 2

Verhalten in der Halle und deren Nebenräumen

1. Das Betreten der Übungsflächen hat in sauberen Sportschuhen, mit nicht färbender Sohle, zu erfolgen. Zuschauer/innen dürfen die Übungsfläche nicht betreten.
2. Die Zuschauertribünen sind nur durch die besonderen Eingänge zu betreten. Das Überqueren der Sportfläche zum Betreten der Tribünen ist untersagt.
3. Das Rauchen ist in der Halle sowie in allen Nebenräumen grundsätzlich verboten.
4. Tiere dürfen bei Sportveranstaltungen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.
5. Unzulässig ist desweiteren:
 - das Abwaschen von Sportschuhen in den Waschräumen;
 - der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Übungsflächen, in den Duschen und in den Umkleidekabinen.
6. Der Verkauf von Speisen und Getränken, sowie das Anbringen von Plakaten und Werbetransparenten bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.
7. Den Anweisungen des/der Hausmeister/in oder eines/einer Beauftragten der Gemeinde ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3

Benutzung der Geräte

1. Geräte und alle Einrichtungen der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.
2. Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
3. Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Mattenwagen sind zu benutzen. Überlastung (Mitfahren) beschädigt den Turnhallenboden und ist verboten.
4. Verknoten der Taue muß unterbleiben.
5. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren Platz im Geräteraum zu bringen.
6. Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke und Barren) sind nach Benutzung tief zu stellen. Barrenholme sind zu entspannen.
7. Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten.
8. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
9. Die Entnahme von Geräten aus der Turnhalle und ihre Verwendung im Freien ist nicht gestattet.
10. Geräte, Bälle usw., die im Freien benutzt werden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.

§ 4

Übungs- und Trainingszeit

Der Sportbetrieb in der Turnhalle endet spätestens um 22.15 Uhr. Die Halle und die Umkleideräume müssen bis 22.30 Uhr geräumt sein. Der/die Übungsleiter/leiterin hat nach Beendigung der Übungsstunde sofort die Eintragung in das Hallennutzungsbuch vorzunehmen.

§ 5

Verstöße gegen die Bestimmungen der Hallenordnung und der Nutzungs- und Vergabeordnung führen zum Entzug der Nutzungsgenehmigung.

63584 Gründau, den 09.12.1998

Der Gemeindevorstand

gez. Meyer
Bürgermeister